Plädoyer für die Freiwilligkeit des Zölibats der lateinisch-katholischen Priester 25.08.2010, Georg Kraus



Zeitschrift für christliche Kultur *Der Artikel ist der Zeitschrift "Stimmen der Zeit"*, *Nr* 228 (2010) 579-588. - *September* 2010 entnommen.

Da in den letzten Monaten einige Bischöfe in verschiedenen europäischen Ländern öffentlich die Priesterweihe von verheirateten "viri probati" befürwortet haben (Norbert Brunner, Sitten; Alois Kothgasser, Salzburg; Hans-Jochen Jaschke, Hamburg; Ludwig Schick, Bamberg)1, ist eine neue theologische Reflexion des Zölibatsgesetzes eine zeitgerechte Forderung. Es geht um die Grundfrage, ob das Gesetz des Zölibats in der gegenwärtigen gesellschaftlichen Konstellation und vor allem in der gegenwärtigen pastoralen Notsituation der Kirche noch aufrechterhalten werden soll.

Verantwortungsbewußt wird in der wissenschaftlichen Theologie dafür plädiert, das Gesetz des Zölibats als ausschließliche Zugangsbedingung zum Priestertum aufzuheben und Verheiratete zur Priesterweihe zuzulassen.

Der Zölibat bedeutet Ehelosigkeit und grundsätzliche sexuelle Enthaltsamkeit. Er wird in der katholischen Kirche von Ordenspriestern durch ein persönliches Gelübde übernommen, während er den Weltpriestern als gesetzliche Verpflichtung auferlegt ist, die sie vor der Ordination in einem Versprechen annehmen.

Da Weltpriester für den Dienst in Gemeinden ordiniert werden, ist die Auswirkung des Zölibats für die Pastoral in den Gemeinden ein entscheidendes Kriterium. Derzeit leidet die Pastoral in den westeuropäischen Kirchenprovinzen unter einem extremen Priestermangel. Von dieser konkreten Notsituation her wird deshalb in der Theologie die Frage diskutiert, ob die Ausgrenzung von Verheirateten pastoral noch zu verantworten ist oder ob - konstruktiv gesagt - die Ordination von verheirateten Männern, die sich im Glauben und in der Ehe bewährt haben ("viri probati"), eine pastorale Notwendigkeit ist.

Angesichts dieser Problemlage soll nun erörtert werden: 1. Worin sieht das kirchliche Lehramt den positiven Sinn des Zölibats? 2. Mit welchen Argumenten plädiert die Theologie für die Freiwilligkeit des Zölibats und für die Ordination von Verheirateten?

Der positive Sinn des Zölibats in lehramtlicher Sicht

Gegenüber früheren Diskussionen über die gesetzliche Koppelung von Zölibat und Priesteramt hat das Zweite Vatikanische Konzil die traditionelle Position prinzipiell bestätigt, aber im Dekret "Pres-byterorum Ordinis" (PO 16) eine differenzierte Stellungnahme abgegeben. In der Folgezeit hat Papst Paul VI. 1967 in seiner Enzyklika "Sacerdotalis caelibatus" (Priesterlicher Zölibat) den Zölibat für die Weltpriester voll verteidigt. Auch die römische Bischofssynode von 1991, wo es um "Die Priesterbildung im Kontext der Gegenwart" ging, hat den Fortbestand der gesetzlichen Zölibatsverpflichtung bekräftigt. Dies hat Papst Johannes Paul II. in seinem Nachsynodalen Schreiben "Pastores dabo vobis" (Ich gebe euch Hirten) verstärkend zusammengefaßt.

1. Die positive Sicht des Zölibats in PO 16. Im "Dekret über den Dienst und das Leben der Presby-ter" befaßt sich das Konzil auch mit der Zölibatsverpflichtung und erörtert diese differenziert in PO 16. Das Konzil versteht den Zölibat in Anknüpfung an Mt 19,12 als "die vollkommene und ständige Enthaltsamkeit um des Himmelreichs willen". Bei der näheren Beschreibung unterscheidet das Kon-zil Notwendigkeit und Angemessenheit des Zölibats sowie freiwillige Enthaltsamkeit und gesetzli-chen Zölibat.

In dogmatischer Hinsicht ist die eindeutige Aussage grundlegend, daß das Priestertum nicht not-wendig mit dem Zölibat verknüpft ist: Der Zölibat "ist nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert". Diese Feststellung wird belegt mit dem Hinweis auf "die Praxis der frühesten Kirche und die Tradition der Ostkirchen ..., wo es ... hochverdiente Priester im Ehestand gibt". Das Konzil bes-tätigt ausdrücklich, daß in den mit Rom unierten Ostkirchen das Recht auf verheiratete Priester bestehen bleibt. Verbunden mit einer Mahnung an die verheirateten Priester, daß sie "in ihrer heili-gen Berufung ausharren", anerkennt das Konzil, daß die verheirateten Priester "mit ganzer Hingabe ihr Leben für die ihnen anvertraute Herde einsetzen" (PO 16,1).

Dann aber vertritt das Konzil die Angemessenheit des Zölibats: "Der Zölibat ist jedoch in vielfacher Hinsicht dem Priestertum angemessen." Ganz dicht werden einige Gründe für die Angemessenheit aufgelistet. Demnach fördert die Ehelosigkeit bei den Priestern als Grundhaltungen: Die Priester hängen Jesus Christus leichter ungeteilten Herzens an; sie schenken sich freier dem Dienst für Gott und die Menschen; sie dienen ungehinderter dem Reich Gottes; sie widmen sich in ungeteilter Hin-gabe der ihnen anvertrauten Aufgabe; sie weisen hin auf den geheimnisvollen Ehebund Jesu Christi mit seiner Kirche; sie sind ein lebendiges Zeichen für die zukünftige, vollendete Welt (PO 16,2).

Schließlich verweist das Konzil auf die geschichtliche Entwicklung von einer Empfehlung des Zöli-bats bis hin zur Verpflichtung durch ein Gesetz: "Der Zölibat wurde zunächst den Priestern emp-fohlen und schließlich in der lateinischen Kirche allen, die die heilige Weihe empfangen sollten, als Gesetz auferlegt (lege impositus)." Neben der Unterscheidung zwischen einer empfohlenen freiwil-ligen Ehelosigkeit und einem gesetzlichen Pflichtzölibat ist noch die Feststellung wichtig, daß der gesetzliche Zölibat für die Priester nur in der "lateinischen Kirche" (in Abgrenzung zu den unierten Ostkirchen) gilt. Freilich wird dann die Gültigkeit für die lateinische Kirche dezidiert bestätigt: "Die-se heilige Synode billigt und bekräftigt von neuem das Gesetz für jene, die zum Priestertum auser-sehen sind" (PO 16,3).

2. Die positive Sicht des Zölibatsgesetzes in zwei päpstlichen Verlautbarungen . Papst Paul VI. ver-tritt 1967 in seiner Enzyklika "Priesterlicher Zölibat" sehr entschieden die gesetzliche Verpflichtung der Priester zur Ehelosigkeit. Das Schreiben listet zuerst "Einwände gegen den priesterlichen Zöli-bat" auf (Nr. 5-12). Dann wird die Zölibatsverpflichtung eingeschärft als "kennzeichnendes Merk-mal für den Stand und die Stellung des Priesters" (Nr. 14). Schließlich werden konstruktiv Gründe für die Berechtigung und Einhaltung des Zölibats erläutert (Nr. 17-34) - und zwar unter der dreifa-chen Perspektive der christologischen, ekklesiologischen und eschatologischen Bedeutung des Zöli-bats. Christologisch wird die Ehelosigkeit Jesu herausgestellt als das Vorbild der "Ganzhingabe an den Dienst für Gott und für die Menschen" (Nr. 21); der Zölibat ist damit das "Zeichen einer Liebe ohne jeden Vorbehalt und Antrieb zu einer Liebe, die für alle offen steht" (Nr. 24). Ekklesiologisch gesehen fördert der Zölibat "das Wachsen des Priesters an innerem Vermögen im Dienst, in der Liebe und eifervollen Hingabe an das ganze Volk Gottes" (Nr. 30). Eschatologisch ist Enthaltsam-keit um des Himmelreiches willen "ein besonderes Zeichen der himmlischen

Güter", denn "sie kün-digt die Gegenwart der letzten Heilszeit auf Erden mit der Entstehung einer neuen Welt an" (Nr. 34).

Papst Johannes Paul II. unterstreicht 1992 in seinem Schreiben "Ich gebe euch Hirten" nochmals die "feste Entschlossenheit der Kirche", "an dem Gesetz festzuhalten, das den zur Priesterweihe nach dem lateinischen Ritus ausersehenen Kandidaten den frei gewählten, ständigen Zölibat aufer-legt". Dabei wird der Zölibat in seinem Kern bestimmt als "Selbsthingabe in und mit Christus an seine Kirche und Ausdruck des priesterlichen Dienstes an der Kirche in und mit dem Herrn" (Nr. 29).

Plädoyer gegenwärtiger Theologie für die Freistellung des Zölibats und für die Ordination von Verheirateten

Eine Reihe von repräsentativen Theologen (Medard Kehl SJ, Peter Hünermann, Peter Knauer SJ, Jürgen Werbick, Stefan Knobloch OFMCap., Ottmar Fuchs, Paul M. Zulehner, Hanspeter Heinz, zu-letzt Hanspeter Schmitt2; Joseph Ratzinger, Walter Kasper, Karl Lehmann3) sieht angesichts der kirchlichen Situation in der Welt von heute die dringende Notwendigkeit, eine mutige Reform der Zulassungsbedingungen zur priesterlichen Ordination durchzuführen. Konkret wird die päpstliche und bischöfliche Kirchenleitung eindringlich aufgerufen, das Gesetz des Zölibats aufzuheben und Verheiratete zur Ordination zuzulassen.

Grundlegend würde die Aufhebung des Zölibatsgesetzes im dreifachen hegelschen Sinn bedeuten: das Gesetz der Zölibatsverpflichtung beseitigen; das Ideal priesterlicher Ehelosigkeit bewahren; den priesterlichen Dienst emporheben. Mit der Unterscheidung von "Gesetz des Zölibats" und "Ide-al des Zölibats" ist ein doppelter Weg eröffnet: Zum einen sollte der Weg beschritten werden, die gesetzliche Verpflichtung zum Zölibat zu ersetzen durch die Empfehlung zur Ehelosigkeit; zum an-deren sollten alle spirituellen und pädagogischen Mittel eingesetzt werden, um Kandidaten für das Ideal der priesterlichen Ehelosigkeit zu motivieren und um ehelos lebende Priester bei der Verwirk-lichung des Ideals zu unterstützen. So kann auf beiden Wegen der priesterliche Dienst in seiner Einzigartigkeit und Unersetzlichkeit hervorgehoben und gefördert werden.

Unter diesen fundamentalen Prämissen können dann die einzelnen Argumente verstanden werden, die von der Theologie vorgebracht werden: kritisch gegen eine gesetzliche Koppelung von priester-lichem Dienst und Zölibat; konstruktiv für die Verbindung von priesterlichem Dienst und Eheleben. Bei ihrem Plädoyer für eine Reform des Zölibatsgesetzes arbeitet die Theologie mit kirchenge-schichtlichen und dogmatischen Argumenten.

Kirchengeschichtliche Argumente für die Reform des Zölibatsgesetzes

Es gibt historische Fakten, die bestätigen, daß (wie es das Konzil in PO 16 formuliert) der Zölibat "nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert ist". Entscheidende Ansatzpunkte liegen be-reits im neutestamentlichen Zeugnis, wo eine Differenz vorliegt zwischen Empfehlungen und prak-tischem Verhalten.

So lebt Jesus selbst Ehelosigkeit und empfiehlt Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen mit dem Hinweis: "Wer das erfassen kann, der erfasse es" (Mt 19,12). Aber faktisch macht er die Ehelosig-keit nicht zur Bedingung bei der Berufung der Apostel. Gerade vom Apostel Petrus wissen wir das Faktum, daß er verheiratet war, weil Jesus "im Haus des Petrus" dessen kranke Schwiegermutter vom Fieber geheilt hat (Mt 8,48f.). Auch der Apostel Paulus lebt selbst in Ehelosigkeit, und er emp-fiehlt die Ehelosigkeit wegen der ungeteilten Hingabe an

den Herrn (1 Kor 7,32-34). Aber Paulus unterscheidet ausdrücklich zwischen Gebot und Rat: "Was die Frage der Ehelosigkeit angeht, so habe ich kein Gebot vom Herrn. Ich gebe euch nur einen Rat" (1 Kor 7,25). Außerdem betont Pau-lus, daß er in ganz persönlicher Freiheit die Ehelosigkeit gewählt hat, weil er - wie Petrus (Kephas) - das Recht hätte, eine Ehefrau auf den Missionsreisen mitzuführen: "Haben wir nicht das Recht, eine gläubige Frau mitzunehmen, wie die übrigen Apostel und die Brüder des Herrn und wie Kephas?" (1 Kor 9,5). - Schließlich finden wir in der frühesten Kirche, nämlich in den Gemeinden der Pastoralbriefe, das Faktum verheirateter Episkopen (1 Tim 3,2), Presbyter (Tit 1,6) und Diako-ne (1 Tim 3,12). Ausdrücklich heißt es beispielsweise:

"Deshalb soll der Bischof (episkopos) ein Mann ohne Tadel sein, nur einmal verheiratet ... Er soll ein guter Familienvater sein und seine Kinder zum Gehorsam erziehen. Wer seinem eigenen Haus-wesen nicht vorstehen kann, wie soll der für die Kirche Gottes sorgen?" (1 Tim 3,2.4f.).

Zusammenfassend läßt sich zum neutestamentlichen Zeugnis, das die entscheidende kirchliche Norm bildet, konstatieren: Nach dem Beispiel Jesu und des Apostels Paulus ist die Ehelosigkeit nur eine Empfehlung und kein Gesetz; die Ehelosigkeit ist in persönlicher Freiheit gewählt und durch keine gesetzliche Verpflichtung auferlegt. Umgekehrt gilt in der frühen Kirche: Die Ehe ist für alle kirchlichen Dienstträger die vorgeschriebene Regel. So gehört am Ursprung der Kirche der Zölibat eindeutig nicht zum Wesen des kirchlichen Dienstes.

Ebenso klar zeigt die weitere geschichtliche Entwicklung des Zölibats, daß die Ehelosigkeit nicht innerlich notwendig mit dem kirchlichen Dienst verknüpft ist. Erst im 4. Jahrhundert setzte sich in Spanien auf der regionalen Synode von Elvira (306 n. Chr.) eine asketische Strömung durch, die den verheirateten Priestern innerhalb ihrer Ehe geschlechtliche Enthaltsamkeit auferlegte. Die theologische Hauptbegründung lag im Ideal der kultischen Reinheit, wonach sich ein Priester (aus alttestamentlicher Sicht in Lev 22,3f.) nicht in Unreinheit, die beim Geschlechtsverkehr verursacht wird, den heiligen Opfergaben nähern darf. Da also nach dieser Auffassung die Ausübung des Ge-schlechtsverkehrs als Verunreinigung galt, sollten die Priester wegen ihrer regelmäßigen kultischen Handlungen dauernd enthaltsam mit ihrer Frau zusammenleben.

Während es im ersten Jahrtausend um die Enthaltsamkeit innerhalb der Priesterehen ging, setzte sich im 12. Jahrhundert die Tendenz durch, für die Priester die Ehelosigkeit, also den Zölibat, ver-pflichtend zu machen. Dies geschah lehramtlich auf dem ersten Laterankonzil 1123 mit der Be-stimmung: "Priestern untersagen wir strengstens das Zusammenleben mit Konkubinen und Ehe-frauen" (DH 711). Im Anschluß an das zweite Laterankonzil 1139, das im Kanon 7 alle Klerikerehen für ungültig erklärte, wurde der Zölibat für Weltpriester allgemeines Gesetz. In dieser Zeit waren zwei Begründungsmotive für den Zölibat vorherrschend. Zum einen galt das ökonomische Motiv, daß die Kirchengüter bewahrt blieben, wenn eine Vererbung an Kinder ausgeschlossen war. Zum anderen galt das Spiritualitätsmotiv, daß die Ehelosigkeit höher bewertet wurde als die Ehe, was noch im Trienter Konzil 1563 zum Ausdruck kam in der Formulierung, daß der Zölibat "besser und seliger" (melius ac beatius) sei als der Ehestand (DH 1810).

Als Resümee kann aus den Fakten der geschichtlichen Entwicklung des Zölibatsgesetzes konstatiert werden: Im ganzen ersten Jahrtausend gab es für Priester zwar die Forderung nach Enthaltsamkeit innerhalb der Ehe, aber nicht die gesetzliche Verpflichtung zur Ehelosigkeit. Bei der Begründung des im 12. Jahrhundert neu eingeführten Zölibatsgesetzes wirkten sehr fragwürdige Motive: kulti-sche Unreinheit, ökonomische Bewahrung der materiellen Güter

der Kirche, Abwertung der Ehe. So bestätigt sich auch aus dem historischen Werdegang, daß die gesetzlich auferlegte Ehelosigkeit nicht von innen heraus zum Wesen des priesterlichen Dienstes gehört.

Ferner zeigt ein Blick auf die mit Rom unierten "katholischen Ostkirchen", daß die Ehelosigkeit der Priester kein allgemein gültiges katholischen Prinzip ist. Denn die unierten Ostkirchen haben bezüg-lich des Zölibats die gleiche Rechtsordnung wie die ursprünglichen orthodoxen Kirchen, wo die Priester verheiratet sind (und wo nur für Bischöfe Ehelosigkeit als Voraussetzung verlangt ist). Die-se Regelung bei den unierten Ostkirchen hat das Zweite Vatikanum im Dekret über die katholi-schen Ostkirchen "Orientalium Ecclesiarum" (OE) neu bekräftigt, indem es betont, daß die katholi-schen Ostkirchen in Eigenständigkeit "ihr kirchliches Recht" (OE 3) und "die ihnen eigene Ordnung" (OE 6) haben.

So stehen wir vor dem nachdenklich stimmenden Faktum, daß es innerhalb der katholischen Kirche zweierlei Grundrechte gibt: Die Priester der Ostkirchen haben das Recht zur Ehe, während die Priester der lateinischen Kirche vom Recht her zur Ehelosigkeit verpflichtet sind. Prinzipiell liegt hier ein weiterer Beweis vor, daß priesterlicher Dienst und Ehelosigkeit nicht notwendig miteinander verbunden sind. Zusätzlich erhebt sich die praktische Frage der Gerechtigkeit: Warum ist den einen erlaubt, was den anderen verboten ist? Oder konstruktiv gefragt: Könnte das Ernstnehmen dieser Gerechtigkeitsdiskrepanz nicht ein starker Impuls sein, um auch in der lateinischen Kirche Verhei-ratete als Priester zuzulassen?

Schließlich ist aus der neuesten Kirchengeschichte seit 1950 ein widersprüchliches Verhalten bei den Päpsten festzustellen. Einesteils schärfen sie für Priester der lateinischen Kirche die Ehelosig-keit ein; anderseits genehmigen sie verheirateten Geistlichen, die aus anderen christlichen Konfes-sionen zur katholischen Kirche übertreten, daß sie ihre Ehe im kirchlichen Dienst fortführen dürfen. Solche päpstliche Dispens von der Ehelosigkeit wurde und wird erteilt bei der Konversion von luthe-rischen Pastoren, episkopalistischen Geistlichen und anglikanischen Priestern. - Zu diesem Verhal-ten der Päpste sei kritisch gefragt: Wo bleibt da die Sensibilität gegenüber den eigenen, zum Zöli-bat verpflichteten Priestern, die mit viel Mühe die nicht leichte Ehelosigkeit leben? Oder: Ist es gerecht, eigene Priester, die sich zur Ehe entschließen, völlig aus dem priesterlichen Dienst zu ent-fernen, während Konvertiten mit Ehefrauen und Kindern den priesterlichen Dienst ausüben dürfen?

## Dogmatische Argumente für die Reform des Zölibatsgesetzes

Ausgangsbasis ist die klare, lehramtlich höchste Erklärung des Zweiten Vatikanums, daß der Zöli-bat "nicht vom Wesen des Priestertums selbst gefordert ist", sondern daß er in späterer Zeit "in der lateinischen Kirche...als Gesetz auferlegt wurde" (PO 16). Damit steht fest: Der Zölibat hat keine dogmatische Verbindlichkeit, sondern er ist ein kirchenrechtliches Gesetz. Da dieses Gesetz ge-schichtlich entstanden ist und da Gesetze in neuer geschichtlicher Situation geändert werden kön-nen, ist es der Dogmatik gestattet bzw. sogar ihre Pflicht, vom Evangelium her Gründe vorzubrin-gen, die eine Änderung des Gesetzes nahelegen.

In der Perspektive der Dogmatik ist zuerst auf das Zeugnis der Heiligen Schrift und der kirchlichen Tradition zu schauen, weil Schrift und Tradition auch für die Kirchenleitung die entscheidenden Normen bilden. Wie bereits gesehen, gibt es im Neuen Testament nur eine Empfehlung der Ehelo-sigkeit. Zudem gibt es keine von Beginn an bestehende Tradition für die Ehelosigkeit der Priester, sondern der Zölibat wurde erst im 12. Jahrhundert unter bestimmten historischen Bedingungen verpflichtendes Gesetz. So kann unter neuen historischen Bedingungen von der Dogmatik her eine Änderung des Zölibatsgesetzes mit

begründeten Argumenten angeregt und urgiert werden.

Die Orientierung an den "Zeichen der Zeit" ist ein Grundprinzip des Zweiten Vatikanums, das auch in der Zölibatsfrage anzuwenden ist. Denn zur Erfüllung "ihres Auftrags obliegt der Kirche allezeit die Pflicht, nach den Zeichen der Zeit zu forschen und sie im Licht des Evangeliums zu deuten" (GS 4).

In der gegenwärtigen Zeit besteht in bestimmten Regionen der katholischen Kirche die Situation eines extremen Priestermangels. So hat sich in Westeuropa und Nordamerika die Zahl der Priester während der letzten 50 Jahre mehr als halbiert. Der faktische Grund liegt darin, daß nur noch eine sehr geringe Zahl von jungen Priestern nachkommt. Die tieferen Ursachen für den Priesterschwund sind vielfältig. Zum einen liegen die Wurzeln in einem ganzen Bündel von gesellschaftlichen Verän-derungen, die bestimmt sind von neuen säkularen Wertvorstellungen. Zum anderen wird der Pries-terschwund innerkirchlich verursacht, und zwar vor allem dadurch, daß junge Menschen, wie Um-fragen eindeutig belegen, den pflichtmäßigen Zölibat nicht mehr auf sich nehmen wollen.

## Die Aufgabe der Bischöfe

Wie reagieren die konkret zuständigen Bischöfe auf dieses Zeitphänomen des akuten Priesterman-gels? Derzeit reagieren sie mit einer Verwaltungsreform: Die Zahl der Pfarreien wird an die geringe Zahl der vorhandenen Priester angepaßt. Beispielsweise wurden im Jahr 2007 im Erzbistum Bam-berg die bisherigen 367 Pfarreien zu 96 "Seelsorgebereichen" zusammengelegt. Im Erzbistum Mün-chen und Freising wurden 2009 aus 747 Einzelpfarreien 279 "Seelsorgeeinheiten" (47 Einzelpfarrei-en und 232 Pfarrverbände) gebildet. In den Pfarrverbänden zeigt sich als eine Hauptfolge: Es ist nur noch ein Priester für mehrere Pfarreien vorhanden; damit wird zwangsweise aus dem Priester ein Manager; zugleich ist es faktisch unmöglich, daß am Sonntag in jeder Pfarrei eine Eucharistie-feier stattfindet.

Wie ist diese schlimme pastorale Situation aus dogmatischer Sicht zu beurteilen? Prinzipiell sind zwei Leitlinien zu beachten: das Recht der Gemeinden auf die sonntägliche Eucharistiefeier und die eigenverantwortliche Sorge der Ortsbischöfe als Hirten ihrer Ortskirche.

Das Recht der Gemeinden auf die sonntägliche Eucharistiefeier: Das Zweite Vatikanum hat sehr dezidiert herausgestellt, daß die Eucharistiefeier "Quelle und Höhepunkt des ganzen christlichen Lebens" (LG 11), bzw. noch konkreter für die Pfarreien, daß die Eucharistiefeier "Mitte und Höhe-punkt des ganzen Lebens der christlichen Gemeinde" (CD 30) ist. In diesen fundamentalen Aussa-gen ist das Recht auf die sonntägliche Eucharistiefeier begründet 4. So erklärt LG 37:

"Die Laien haben ... das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, vor allem die Hilfe des Wor-tes Gottes und der Sakramente, von den geweihten Hirten reichlich zu empfangen."

Noch konkreter heißt es im Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe "Christus Dominus": Es "gelte als Regel, daß jeder Diözese nach Zahl und Eignung wenigstens genügend Kleriker zur Ver-fügung stehen, um das Gottesvolk recht zu betreuen" (CD 23). Ausdrücklich bestätigt die 2004 publizierte römische Instruktion "Redemptionis Sacramentum" das Recht der Gemeinden auf die sonntägliche Eucharistiefeier:

"Die christliche Gemeinde wird nur auferbaut, wenn sie Wurzel und Angelpunkt in der Feier

der heiligsten Eucharistie hat. Das christliche Volk hat darum das Recht, daß am Sonntag...die Eucha-ristie gefeiert wird" (Nr. 162).

Die eigenverantwortliche Sorge der Ortsbischöfe als Hirten ihrer Ortskirchen: Überall, wo in Orts-kirchen ein extremer Priestermangel herrscht, der den Gemeinden das Recht auf die sonntägliche Eucharistiefeier nimmt, sind die Ortsbischöfe aufgerufen, "genügend Kleriker zur Verfügung zu stellen". Die Bischöfe müssen in ihrer besonderen Notsituation ihre Eigenverantwortung wahrneh-men und neue Wege beschreiten, um in ihrem Bereich den Priestermangel zu beheben.

In unabschiebbarer Verantwortung müssen die Bischöfe hier und jetzt eigenständig handeln, auch gegenüber der Zentrale in Rom. Denn laut Kirchenkonstitution "Lumen gentium" sind die Bischöfe "nicht als Stellvertreter der Bischöfe von Rom zu verstehen, denn sie haben ihre eigene Gewalt inne". Kurz vor dieser Stelle heißt es: "Diese Gewalt, die sie im Namen Christi persönlich ausüben, kommt ihnen als eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt (propria, ordinaria et immediata potestas) zu" (LG 27). Mit solcher eigenverantwortlichen Gewalt ausgestattet, sollten es die Bischö-fe im Verbund ihrer regionalen Bischofskonferenzen wagen, unkonventionelle Schritte zu unter-nehmen, um mehr Priester zu bekommen.

Was ist in der Notsituation des Priestermangels aus dogmatischer Sicht zu tun? Oberstes Prinzip für alles kirchliche Handeln ist das Heil der Menschen, konkret der Heilsdienst an den Menschen. Auch der Codex des Kirchenrechts von 1983 bekennt sich in seinem letzten Satz zu diesem Prinzip: "das Heil der Seelen, das in der Kirche immer das oberste Gesetz sein muß" (CIC/1983 can. 1752).

Wenn nun in vielen Bistümern durch den Priestermangel der heute nötige Heilsdienst an den Men-schen nicht mehr geleistet werden kann, sind die Bischöfe eigenverantwortlich verpflichtet, neue Wege zu beschreiten. Da der Priestermangel entscheidend durch die abschreckende Wirkung des Zölibats verursacht ist, müssen die Bischöfe geschlossen als Bischofskonferenzen entschieden in der Zentrale in Rom dafür eintreten, daß die gesetzliche Koppelung des Priesterdienstes mit dem Zölibat aufgehoben wird. Zumindest müssen sie sofort für ihre Region eine Ausnahmeregelung erreichen, daß sie für den Heilsdienst in ihrer Notsituation "viri probati" (also im Glauben, in Beruf und Familie bewährte Männer) als Priester ordinieren können. Es ist eine unverantwortliche Aus-flucht, wenn Bischöfe sagen: Der Zölibat ist ein gesamtkirchliches Gesetz; wir können daran nichts ändern. In der pastoralen Notsituation müssen sie zum Heil der ihnen anvertrauten Menschen hart-näckig in Rom wenigstens für eine regionale Ausnahmeregelung eintreten.

Abschließend ist für die Dringlichkeit der Aufhebung des Zölibatsgesetzes - bei Wahrung des Ideals der freiwilligen Ehelosigkeit - grundsätzlich festzuhalten: Die Bischöfe sind unmittelbar für das Heil der Menschen in ihren Ortskirchen verantwortlich. In den säkularen Regionen, wo Priestermangel herrscht, ist eine missionarisch nachgehende Pastoral nötig, die eine außerordentlich große Zahl von Priestern (und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) erfordert. Die jetzt prakti-zierte Methode, Pfarreien zu großräumigen Pfarrverbänden zusammenzulegen, geht am Grundauf-trag der Pastoral vorbei: Pastoral braucht räumliche und personale Nähe; Pastoral braucht persön-liche Gespräche und Begleitung; Pastoral braucht in den säkularen Regionen nachgehende Kontakte und persönliche Kommunikation. Das wird durch die Großraumstruktur mit nur einem Priester vom System her unmöglich gemacht.

Die Zeichen der Zeit fordern: Nicht institutionelle Not verwalten, sondern pastorale Not

wenden! Zur Wendung der pastoralen Not sind mehr Priester nötig. Insofern das Gesetz des Zölibats den heute notwendigen pastoralen Heilsdienst wesentlich behindert, muß es aufgehoben werden. Die eigenverantwortlichen Bischöfe müssen sich vor ihrem Gewissen fragen: Steht ein Gesetz höher als das Heil der Menschen? Der Heils dienst an den Menschen ist vom Auftrag Jesu Christi her eine absolute, immer gültige Notwendigkeit, der Zölibat ist ein kontingentes, änderbares menschliches Gesetz.

\_\_\_\_\_

## **ANMERKUNGEN**

1 In der letzten Zeit sind vier deutschsprachige Bischöfe öffentlich in Interviews für eine offene Diskussion um die Freiwilligkeit des Zölibats eingetreten: Bischof Norbert Brunner, der Vorsitzende der Schweizer Bischofskonferenz, erklärte am 29.11.2009 in der "Neuen Zürcher Zeitung": "Es sollte die Möglichkeit geben, verheiratete Männer zu Priestern zu weihen", weil "es keine Wesens-verbindung zwischen Zölibat und Priestertum gibt". - Der Salzburger Erzbischof Alois Kothgasser SDB sagte am 12.3.2010 im Österreichischen Fernsehen: "Die Zeiten und die Gesellschaft haben sich verändert... Und deswegen wird die Kirche überlegen müssen, wie sie diese Lebensform wei-terpflegen kann, oder was sie verändern muβ." - Der Hamburger Weihbischof Hans-Jochen Jaschke äußerte am 13.3.2010 im "Hamburger Abendblatt": "Man sollte darüber nachdenken, ob es in der katholischen Kirche durch verheiratete Priester nicht eine größere Vielfalt geben könnte." - Der Bamberger Erzbischof Ludwig Schick regte am 8.5.2010 in "Spiegel online" an: "Ob jeder Pfarrer den Zölibat leben muβ...Ich wäre dafür, daß man ernsthaft darüber nachdenkt."

2 Für die Freiwilligkeit des Zölibats und für die Weihe von viri probati treten beispielsweise in Dog-matik und Fundamentaltheologie ein: M. Kehl, Plädoyer für die "viri probati", in: ders., Die Kirche. Eine katholische Ekklesiologie (Würzburg 1992) 449f.; P. Hünermann, Eucharistie - Gemeinde - Amt, in: ders., Ekklesiologie im Präsens (Münster 1995) 243-247; P. Knauer, Die "Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen" u. das Zölibatsgesetz, in dieser Zs. 120 (1995) 823-832; J. Werbick, Ubi sacerdos, ibi parochia? Pastorale Konzepte u. theologische Schlüsselfragen, in: Abbruch oder Auf-bruch? Von der Eigendynamik des kirchlichen Strukturwandels, hg. v. J. Först, F. Lappen u. J. Rah-ner (Münster 2010) 77-82. -In der Pastoraltheologie äußern sich dezidiert: St. Knobloch, Seelsor-ge: mehr als Strukturreformen. Die Zeichen der Zeit verstehen, in: Anzeiger für die Seelsorge 118 (2009) 5-7; O. Fuchs, Im Innersten gefährdet. Für ein neues Verhältnis von Kirchenamt u. Kirchenvolk (Innsbruck 22010) 21-25, 129-131, 137f.; P. M. Zulehner, Kirche in Ruf- u. Reichweite. Priestermangel, raumgerechte Seelsorge, Kirchenentwicklung, in dieser Zs. 228 (2010) 279-282; H. Heinz, Zeugnis u. Ärgernis. Zur fälligen Diskussion über den Pflichtzölibat, in: HerKorr 64 (2010) 335-339. - Vgl. jüngst H. Schmitt, Überforderung Zölibat, in: Diakonia 41 (2010) 283-289.

3 Eine Rückblende auf relevante theologische Aussagen, die mehr als 30 Jahre zurückliegen, macht sehr betroffen, weil bis heute daraus noch keine praktischen Konsequenzen gezogen wurden. Die Aussagen stammen von Dogmatikprofessoren, die derzeit höchste Positionen in der katholischen Kirche innehaben. So sagte der heutige Papst Benedikt XVI. 1969 im Hessischen Rundfunk bei ei-ner Prognose für das Jahr 2000: Die Kirche der Zukunft "wird klein werden ... Sie wird viele der Bauten nicht mehr füllen können ... Sie wird auch gewiß neue Formen des Amtes kennen und be-währte Christen, die im Beruf stehen, zu Priestern weihen" (J. Ratzinger, Glaube u. Zukunft, Mün-chen 1970, 123). - Der kürzlich in den Ruhestand getretene Kurienkardinal Walter Kasper erklärte 1978 sehr eindeutig: "Wenn es stimmt, daß wir genügend Laien haben, die menschlich und christ-lich befähigt sind, de facto

den Dienst eines Pfarrers zu versehen,...dann frage ich mich, weshalb man solche Laien, die sich bewährt haben, die also viri probati sind, nicht auch de iure zu Pfarrern macht, d.h. warum man ihnen nicht die Hände auflegt, und sie zu Priestern weiht" (W. Kasper, Ausweg aus der Not des Priestermangels, in: ders., Zukunft aus dem Glauben, Mainz 1978, 10f.) - Der heutige Bischof von Mainz, Kardinal Karl Lehmann, argumentierte 1979 angesichts der Notsitu-ation in den Gemeinden für einen neuen Weg zur Gewinnung von mehr Priestern mit dem Hinweis, "daß im Ernstfall das geistliche Wohl der Gemeinden vor bestimmten geschichtlichen Ausformungen des kirchlichen Amtes, sofern diese nicht göttlichen Rechtes sind, den Vorrang hat. Darum darf auch nicht Halt gemacht werden vor dem Gedanken, ob die dogmatisch mögliche Entkoppelung von Priestertum und Zölibat für bestimmte Personengruppen verwirklicht werden kann"; das heißt, es "muß unter veränderten Bedingungen die Frage nach der Ordination von 'in Ehe und Familie sowie Kirche bewährten Männern' neu gestellt werden" (K. Lehmann, Eucharistische Gemeinschaft u. kirchliches Amt, in: zur debatte 2, 1979, 9).

4 Zum Recht der Gemeinden auf die sonntägliche Eucharistie vgl. G. Kraus, Die Unersetzbarkeit der sonntäglichen Eucharistiefeier durch einen Wortgottesdienst, in: "Umbruch" - ein Zeichen der Zeit, hg. v. A. Hierold (Münster 2007) 119-136.